

**Wir stiften  
unser Wissen  
für Ihr  
Vermögen!**

Stiftungsbrief

**“ Vermögens-  
und Kapitalerhalt  
bei Stiftungen ”**

**01**  
**2012**

## “ Inhalt ”

### **Service & Information**

Autoren dieser Ausgabe

**04**

### **Recht & Steuer**

Begünstigte zwischen  
Macht und Ohnmacht

**05**

Vermögenszuwachssteuer und  
Privatstiftungen – ein Vergleich

**08**

### **Markt & Umfeld**

Langfristiger Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen –  
eine Quadratur des Kreises?

**15**

Richtige Veranlagung und Verwaltung von  
Stiftungsvermögen im Licht der Sorgfaltspflichten

**18**

### **Wissen & Wert**

Stift Wilten: Tirols ältestes Kloster

**22**

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers sind ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

**Herausgeber & Verleger:** Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Rengasse 3, 1010 Wien. Redaktion: ikp Salzburg PR und Lobbying GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: Edelbacher. Fotos: © Schoellerbank, Stift Wilten, Wolf Theiss, huber ebmer partner, Shutterstock.

# “ Editorial ”

### **Liebe Kundinnen und Kunden der Schoellerbank, sehr geehrte Damen und Herren!**

Ein zentrales Thema, das uns schon seit vielen Jahren begleitet, ist die Frage nach dem adäquaten Vermögensmanagement, wenn die Stiftungsurkunde eine allgemein gehaltene Formulierung hinsichtlich des Kapital- und Vermögenserhaltes für die Stiftung vorgibt. Wie streng ist dieser Begriff auszulegen? In längeren Niedrigzinsphasen ist bei einer rein konservativen Anlage durch Inflation, Steuern und laufende Kosten der Stiftung das Kapital schnell reduziert. Daneben hat der Stiftungsvorstand bei der Verwaltung des Vermögens mit Sorgfalt vorzugehen, um nicht ungewollt Risiken in die Stiftung einzubringen. Dr. Holger Bielesz von Wolf Theiss widmet sich in seinem Beitrag den Sorgfaltspflichten und den rechtlichen Gestaltungsspielräumen – ergänzt um konkrete Tipps, wie man diese Herausforderung am effektivsten meistern kann. Unsere Sicht als Vermögensmanager auf diese komplexe Materie ergänzt das Schwerpunktthema dieser Ausgabe.

Nach knapp zwanzig Jahren Österreichische Privatstiftung wird das Thema, welche Rechte Begünstigte einer Stiftung haben und wie sie auf die Bestellung von Stiftungsvorständen Einfluss nehmen können, breiter diskutiert. Rechtsanwalt Dr. Bernhard Huber von huber ebmer partner zeigt in einem Interview Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Einflussnahme auf.

Zum Thema Steuern könnten wir regelmäßig ein ganzes Heft füllen. Doch das ist nicht der Sinn unseres Stiftungsbriefs. Wir wollen Sie zu Stiftungen immer ganzheitlich informieren. Dies sind sicher auch das Spezifikum und der Mehrwert unserer Ausgabe am österreichischen Stiftungsmarkt. Unsere Stiftungssteuerexpertin Dr. Elisabeth Günther hat sich die Mühe gemacht und in einer sehr prägnanten und aussagekräftigen tabellarischen Übersicht die Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Kapitalvermögensbesteuerung („Vermögenszuwachssteuer“) dargestellt. Diese Tabelle immer in Griffweite zu haben, kann durchaus von Vorteil sein.

Geht man in die Entstehungsgeschichte von Stiftungen zurück, führt dieser Weg zu den kirchlichen Stiften. Besonders freut es mich, dass wir in der aktuellen Ausgabe einerseits ein Kurzporträt von Stift Wilten – Tirols ältestem Kloster – präsentieren können und auch die Möglichkeit genutzt haben, mit



Prämonstratenser Abt Mag. Raimund Schreier ein Interview zu Langfristigkeit und Nachhaltigkeit zu führen. Diesen Begriffen im täglichen Tun und Handeln wieder mehr Raum zu geben und den nachfolgenden Generationen ein von positiven Werten geprägtes Lebensumfeld zu übergeben, ist eine wichtige Kernbotschaft dieses Interviews.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns, einzelne Themen auch gerne im direkten Gespräch zu diskutieren.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Helmut Sieglar'. The signature is fluid and cursive.

Mag. Helmut Sieglar  
Leitender Direktor Family Office

P.S.: Fragen zum Thema Stiftungen beantworte ich Ihnen gerne unter +43/662/86 84-2387 oder per E-Mail an [helmut.sieglar@schoellerbank.at](mailto:helmut.sieglar@schoellerbank.at).

# “Autoren dieser Ausgabe”



**RA Dr. Holger BIELESZ, LL.M.,**

ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH und auf Streiführung und -lösung im Bereich des Zivilrechts und Unternehmensrechts, insbesondere im Erbrecht, sowie auf Vermögensnachfolgeplanung spezialisiert. Umfassende Expertise in erbrechtlichen Streitigkeiten, ferner in Fragen der Vermögensnachfolgeplanung, namentlich Pflichtteils- und Schenkungsanrechnungsrecht, Planung und Beurteilung von Nacherbschaftskonstruktionen sowie von international gelegenen Nachlassvermögen, Nachlassabwicklung und -verfahren. Mitglied des Vereins Erben International e.V., Publikationstätigkeit.

ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH und auf Streiführung und -lösung im Bereich des Zivilrechts und Unternehmensrechts, insbesondere im Erbrecht, sowie auf Vermögensnachfolgeplanung spezialisiert. Umfassende Expertise in erbrechtlichen Streitigkeiten, ferner in Fragen der Vermögensnachfolgeplanung, namentlich Pflichtteils- und Schenkungsanrechnungsrecht, Planung und Beurteilung von Nacherbschaftskonstruktionen sowie von international gelegenen Nachlassvermögen, Nachlassabwicklung und -verfahren. Mitglied des Vereins Erben International e.V., Publikationstätigkeit.



**Dr. Bernhard Huber, LL.M.,**

geboren 1964, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Linz, Wien und Atlanta. Seit 1994 ist er als Rechtsanwalt tätig. Dr. Huber ist Gründungspartner von huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH in Linz. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf dem

Gesellschaftsrecht und dem Stiftungsrecht.



**Mag. Raimund Schreier OPraem,**

geboren 1952, Studium der Theologie an der Universität in Innsbruck. Seit 1992 ist Mag. Schreier Abt des Stifts Wilten. In den vergangenen Jahren verantwortete er die umfassende Generalsanierung der Wiltener Stiftskirche.



**Dr. Elisabeth Günther, EFA®, CFP®,**

ist Steuerexpertin und Senior-Finanzplanerin im Team Financial Planning und Family Office. Nach zweijähriger Vertriebstätigkeit in der Schoellerbank Wien erfolgte 2002 der Wechsel zum Team des Financial Planning & Family Office der Schoellerbank in Salzburg mit Spezialisierung auf Finanz- und Vermögensplanung sowie nationale und internationale Steuerrechtsfragen.

ist Steuerexpertin und Senior-Finanzplanerin im Team Financial Planning und Family Office. Nach zweijähriger Vertriebstätigkeit in der Schoellerbank Wien erfolgte 2002 der Wechsel zum Team des Financial Planning & Family Office der Schoellerbank in Salzburg mit Spezialisierung auf Finanz- und Vermögensplanung sowie nationale und internationale Steuerrechtsfragen.



**Mag. Helmut Siegler, EFA®, CFP®,**

trat nach dem Studium der Betriebswirtschaft in die Schoellerbank ein. Er verantwortet den Aufbau der Abteilungen „Financial Planning“ und „Family Office“, die er seit Jänner 2000 leitet. Mag. Siegler ist Mitglied des Vorstandes im Verband Austrian Financial Planners sowie

Mitglied der Prüfungskommission in der CFP-Ausbildung.

# “ Begünstigte zwischen Macht und Ohnmacht ”

**In der Stiftungsurkunde kann ein Stifter den Begünstigten wichtige Einflussrechte einräumen. Welche Aspekte man dabei berücksichtigen sollte, erläutert Rechtsanwalt Dr. Bernhard Huber, Gründungspartner von huber ebmer partner, im Interview:**

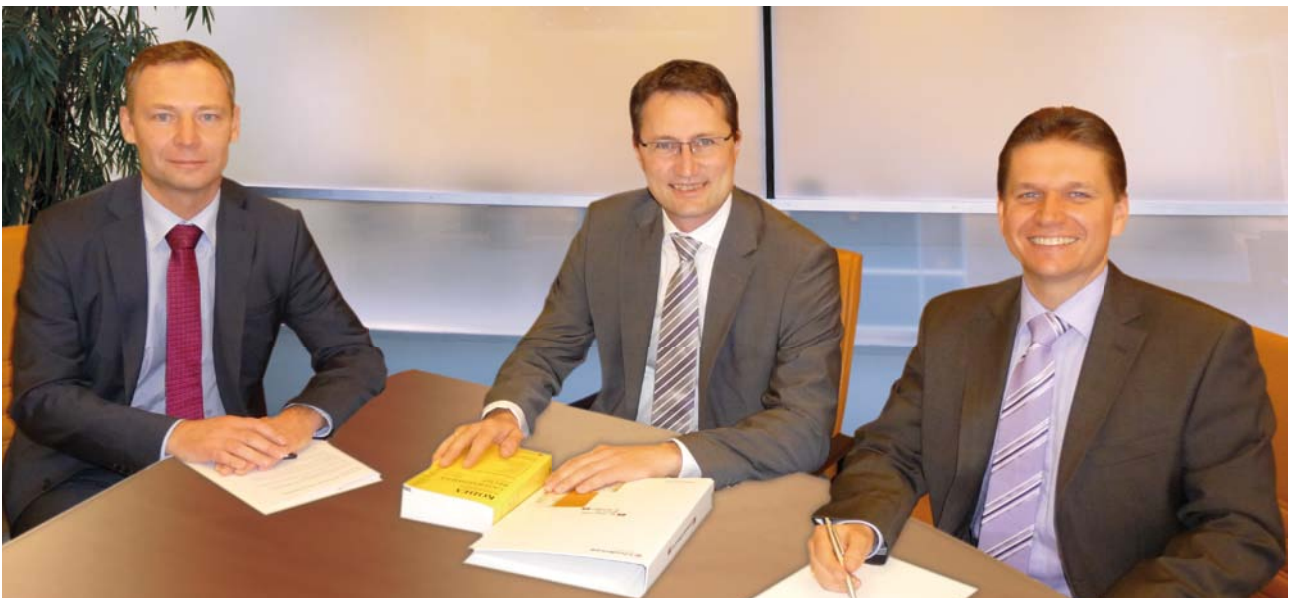
**Für Begünstigte einer Privatstiftung stellt sich häufig die Frage, welche Rechte ihnen zustehen, insbesondere dann, wenn der oder die Stifter verstorben sind. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle gibt es für Begünstigte?**

Dabei sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: einerseits die gesetzlich vorgesehenen Rechte der Begünstigten einer Stiftung und andererseits die Regelungen in der Stiftungsurkunde, die vom Stifter gewählt wurden. Hat der Stifter die Frage in seiner Stiftungsurkunde nicht geregelt, sieht das Privatstiftungsgesetz (PSG) nur sehr eingeschränkte Rechte der Begünstigten vor. Es besteht ein Informationsrecht in Form eines Auskunftsrechtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Einsichtnahme in Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht, die Bücher und in Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde. Dieses Recht kann auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Ein Begünstigter kann bei Gericht beantragen, Stiftungsorgane abzuwählen, und auch maßgebliche Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, die in die Rechte des Begünstigten eingreifen, bei Gericht bekämpfen. Er kann auch bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten eine Sonderprüfung beantragen.

In der Stiftungsurkunde können diese Rechte ausgeweitet werden; so können beispielsweise die Bestellung und Abberufung (aus wichtigen Gründen) von Vorstandsmitgliedern durch die Begünstigten vorgesehen werden, oder auch die Möglichkeit, Leitlinien für die Vermögensveranlagung vorzugeben.

**In der Stiftungserklärung sollte das Recht der Begünstigten, Vorstände nach Ablauf der Funktionsperiode neu zu bestellen, keinesfalls fehlen.**



*Walter Engelmann, Standortleiter Schoellerbank Linz, Rechtsanwalt Dr. Bernhard Huber und Mag. Helmut Siegler, Leitender Direktor Family Office der Schoellerbank, im Gespräch über die Rechte von Begünstigten.*

Es können auch umfassende Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes festgelegt werden. Durch einen Beirat oder Aufsichtsrat, in dem die Begünstigten maximal die Hälfte der Mitglieder selbst stellen, können bestimmte Zustimmungsrechte vereinbart werden. All diese Rechte sind bei der Gestaltung der Stiftungsurkunde im Detail zu überlegen und entsprechend zu formulieren.

## **Was ist aus Ihrer Sicht das wichtigste optionale Recht von Begünstigten?**

In der Stiftungserklärung sollte das Recht der Begünstigten, Vorstände nach Ablauf der Funktionsperiode neu zu bestellen, keinesfalls fehlen. Das setzt natürlich voraus, dass die Funktionsperiode eines Stiftungsvorstandes befristet wird. Die aktuelle Rechtsprechung geht von einer Mindestbestelldauer von drei Jahren aus. Wenn die Begünstigten mit der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes unzufrieden sind, kann dieser nach Ablauf seiner Funktionsperiode ohne Vorliegen besonderer Gründe ausgewechselt werden. Von einer unbefristeten Bestellung rate ich aus dem Blickwinkel eines Stifters und seiner Familie dringend ab.

## **Gibt es auch eine besondere Verantwortung des Stiftungsvorstandes gegenüber den Begünstigten einer Privatstiftung?**

An sich leider nein. Der Stiftungsvorstand hat das Vermögen der Stiftung allerdings im Einklang mit der Stiftungserklärung zu verwalten und den Stiftungszweck zu beachten. Kommt er diesem Auftrag nicht nach und ist ihm eine Verfehlung nachzuweisen, ist er gegenüber der Stiftung verantwortlich – und nur mittelbar gegenüber den Begünstigten.

## **Der Stiftungszweck muss ja mit den Vermögenswerten erreicht werden können. Welche Herausforderungen sehen Sie hier für Stiftungsvorstände, um etwaigen Ansprüchen von Begünstigten aufgrund „falschen Vermögensmanagements“ entgegenwirken zu können?**

Der verantwortliche Stiftungsvorstand, der keine Vorgaben für die Veranlagung und Verwaltung des Stiftungsvermögens hat, wird zum eigenen Schutz die sichersten Veranlagungen, auch wenn sie weniger Ertrag bieten, wählen, um nicht dem Vorwurf eines nachteiligen Vermögensmanagements ausgesetzt zu sein.

## **Von einer unbefristeten Bestellung des Stiftungsvorstands rate ich aus dem Blickwinkel eines Stifters und seiner Familie dringend ab.**

Dies steht oft im Gegensatz zu den Interessen des Stifters und seiner Familie. Selbstverständlich wird er sich aber auch professioneller Berater bedienen. Solche Berater können einerseits im Falle der Veranlagung in Finanzprodukte Banken sein, oder im Falle von Grund und Boden auch entsprechende Immobilienexperten. Schwieriger wird es schon, wenn Unternehmensbeteiligungen gehalten werden. Da die Stiftungsvorstände zumeist selbst keine Unternehmer sind, braucht es hier auch das richtige Gespür und Grundverständnis für die geführten Unternehmen. Gerade in letzterem Bereich sehe ich die meisten Probleme.

Bei der Errichtung oder Umgestaltung einer Stiftungsurkunde ist es sinnvoll festzulegen, wie das Vermögen veranlagt werden soll und wer dabei Mitsprache haben soll. Dabei sollte man unbedingt einen erfahrenen Berater für Stiftungsangelegenheiten beiziehen.

## **Stiftungsurkunde und Zusatzurkunde sind die Leitlinien für den Stiftungsvorstand. Mit einem Begünstigtenbeirat will der Stifter weiterhin Einfluss nehmen. Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es da und wo sehen Sie die Grenzen?**

Bei der Einrichtung eines Begünstigtenbeirates sind auch die Kompetenzen dieses Organs zu regeln und es ist zu überlegen, wie der Beirat besetzt wird und welche Mehrheiten für Beschlüsse erforderlich sein sollen. Oft geht es auch um ein Gleichgewicht zwischen begünstigten Familienstämmen.

## **Der Vorstand muss das leitende Organ der Stiftung bleiben und ist daher grundsätzlich weisungsfrei. Er ist im Grunde nur dem Stiftungszweck und der Stiftungserklärung verpflichtet.**

Üblicherweise kann der Beirat bestimmte Rechtsgeschäfte genehmigen oder ablehnen. Dann ist der Beirat einem Aufsichtsrat sehr ähnlich, sodass Begünstigte selbst höchstens zur Hälfte Beiratsmitglieder sein dürfen. Der Beirat kann auch sachliche Richtlinien für die Geschäftsführung vorgeben, doch ein unmittelbares Eingreifen in die Tätigkeit des Vorstandes durch Weisungen ist nicht möglich. Der Vorstand muss das leitende Organ der Stiftung bleiben und ist daher grundsätzlich weisungsfrei. Er ist im Grunde nur dem Stiftungszweck und der Stiftungserklärung verpflichtet.

Der Beirat ist daher ein wichtiges Instrument einer Stiftung, aber der Einfluss der Begünstigten auf den Vorstand im Wege des Beirates hat seine Grenzen. Umso wichtiger ist für die Begünstigten, dass ein Vorstand lediglich auf Zeit bestellt wird und dass die Kompetenz, den Vorstand zu bestellen, bei den Begünstigten liegt.

**Für viel Wirbel sorgte im Jahr 2009 die OGH-Entscheidung, dass die Unvereinbarkeitsbestimmungen auch auf die Berater der Begünstigten anzuwenden sind. Können Sie die aktuelle Rechtslage und Sichtweise nochmals erläutern?**

Nach der von Ihnen angesprochenen OGH-Entscheidung ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat die Aussagen des OGH stark relativiert. Seit der Novelle 2010 (BGBl I 2010/111) darf ein Berater eines Begünstigten gemäß § 15 Abs. 3 PSG nur dann nicht mehr Stiftungsvorstand sein, wenn er vom Begünstigten mit der Wahrnehmung dessen Interessen im Stiftungsvorstand explizit beauftragt worden wäre. Es reicht, so einen Auftrag nicht zu erteilen.

Seit dieser Novelle ist es also grundsätzlich wieder zulässig, den Berater eines Begünstigten zum Stiftungsvorstand zu bestellen. Ich persönlich halte diese Entwicklung für ungünstig. Es wäre für alle beteiligten Personen viel besser und vorteilhafter, wenn ein Stiftungsvorstand völlig unabhängig ist und jeglichen Anschein der Nähe zu einem der Begünstigten von vornherein vermeidet. Das ist ganz wichtig, um Streitigkeiten in einer Stiftung und unter

**Ein Stiftungsvorstand sollte völlig unabhängig sein und jeglichen Anschein der Nähe zu einem der Begünstigten vermeiden.**

den Begünstigten zu vermeiden. Streitigkeiten in der eigenen Familie sind wohl das Letzte, was ein Stifter will. Um diese Unabhängigkeit des Vorstandes zu erfüllen, sollte ein Stiftungsvorstand nicht einmal der Firmenanwalt eines Unternehmens sein, das der Stiftung gehört. Dann läuft er nämlich Gefahr, in die Abhängigkeit der ihn beauftragenden Geschäftsführung zu geraten, anstatt die Geschäftsführung als Eigentümervertreter zu kontrollieren. Ein Stifter sollte überlegen, ob er nicht einen völlig unabhängigen Stiftungsvorstand vorsehen will und Voraussetzungen, die als Stiftungsvorstand zu bestellende Personen erfüllen müssen, in der Stiftungsurkunde festlegen.

**Gibt es im Bereich Begünstigtenstellung bzw. Begünstigtenbeirat aktuelle Entscheidungen, die erwähnenswert sind?**

Es wird in den nächsten Jahren einige Entscheidungen geben, da die Frage der Unvereinbarkeit durch die gesetzliche Regelung nicht ausreichend geklärt ist. Aktuell ist eine Entscheidung des OGH vom 16.06.2011, 6Ob 82/11v, in der es um den Auskunftsanspruch von Begünstigten ging, zu nennen. Darin wurde festgehalten, dass der Verstoß gegen die dem Stiftungsvorstand nach § 30 Abs. 1 PSG obliegende Verpflichtung, Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren, eine grobe Pflichtverletzung des Vorstandes bilden kann, die zur Abberufung der die Mitwirkung zu Unrecht verweigernden Vorstandsmitglieder führen kann. In der Entscheidung des OGH vom 24.02.2011, 6 Ob 195/10k, wurde die Mindestbestelldauer eines Vorstandes einheitlich mit drei Jahren festgelegt.

*Danke für das Gespräch!*

## “ Vermögenzuwachssteuer und Privatstiftungen – ein Vergleich ”

**Die Budgetbegleitgesetze 2011 und 2012 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2011 haben auch steuerliche Auswirkungen auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen („Vermögenszuwachssteuer“) von Privatstiftungen. Ein Vergleich zwischen der bisherigen und der aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung von Übergangsregelungen macht die Änderungen deutlich.**

Eines vorweg: Keine Änderungen gibt es bei der Besteuerung von Spar- und Bankguthaben.

\*\*\*) Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, für Privatstiftungen eine ausdrückliche Übergangsregelung für den Altbestand an Wertpapieren (Anschaffungen von Beteiligungen bzw. Aktien sowie Investmentfonds bis 31. Dezember 2010 sowie für Forderungswertpapiere und Derivate bis 31. März 2012) aufzunehmen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF in den zukünftigen Stiftungsrichtlinien dieselben Übergangsregelungen wie im Privatvermögen von natürlichen Personen im Auslegungsweg als anwendbar erachtet. Die neuen Vorschriften für das Kapitalvermögen sind grundsätzlich ab 1. April 2012 gültig. In der Folge wird davon ausgegangen, dass Anteile an Körperschaften (Aktien, GmbH-Anteile) und Anteile an Investmentfonds von der Neuregelung nicht erfasst werden, wenn diese bis zum 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben wurden. Für alle anderen Wertpapierveranlagungen (z. B. Anleihen) und Derivate (Termingeschäfte und andere derivative Finanzinstrumente, z. B. Zertifikate) wird angenommen, dass die Neuregelung im Fall einer entgeltlichen Anschaffung ab 1. Oktober 2011 in Verbindung mit einem Verkauf ab 1. April 2012 anwendbar ist. Andernfalls wäre die neue Rechtslage auf alle Verkäufe nach dem 31. März

2012 unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt anwendbar. Die Besteuerung von Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikaten und Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures und Swaps) erfolgt gemäß der nachstehenden Übersicht bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen eigennützigen Privatstiftungen (inländischen Privatstiftungen), wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- die Wertpapiere liegen auf einem inländischen Depot oder
- die auszahlende Stelle befindet sich im Inland oder
- der Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Aktiengesellschaft) hat Wohnsitz, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland und
- die Bank hat Kenntnis von der Eigennützigkeit der Stiftung, sodass ein KEST-Abzug entfällt und
- die Stiftungs- bzw. Stiftungszusatzurkunden wurden dem Finanzamt offengelegt.

Kapitalerträge von Stiftungen sind grundsätzlich gemäß § 94 Z 12 EStG (idF BBG 2011) von der KEST befreit. Allfällig einbehaltene KEST ist im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung als Vorauszahlung auf die Zwischensteuer anrechenbar bzw. bei Stellung eines Antrages gem. § 240 BAO rückerstattbar.





## Besteuerung von in- und ausländischen Aktien

	Alte Rechtslage (bis 31.12.2010) <sup>***</sup> )	Neue Rechtslage (ab 01.01.2011) <sup>***</sup> )
Laufende Erträge	<p><b>inländische</b> Dividenden sind <b>steuerfrei</b></p> <p><b>ausländische</b> Dividenden sind KÖSt-befreit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine internationale Schachtelbeteiligung (mind. 10 % und Behal- tedauer mind. ein Jahr) vorliegt und kein Missbrauch gegeben ist (Dividenden aus „Passiveinkünften“ in Niedrigsteuerländern) oder</li> <li>■ eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behal- tedauer &lt; ein Jahr) an einer EU-(bzw. norwe- gischen) Kapitalgesellschaft vorliegt und die ausländische Gesellschaft nicht in einem Nied- rigsteuerland (zurzeit Zypern, Irland und Bulga- rien) ansässig ist.</li> </ul> <p>Ansonsten 25 % KÖSt; ausländische Quellensteu- ern können nach Maßgabe des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens oder nach Maß- gabe der Auslands-KEST-Verordnung auf die KÖSt anrechenbar bzw. rückerstattbar sein. Bei Portfoliodividenden aus Niedrigsteuerländern 25 % KÖSt in Österreich unter Anrechnung der ausländischen KÖSt und ausländischen Quellensteuer.</p>	<p><b>inländische</b> Dividenden sind <b>steuerfrei</b></p> <p><b>ausländische</b> Dividenden sind KÖSt-befreit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine internationale Schachtelbeteiligung (mind. 10 % und Behal- tedauer mind. ein Jahr) vorliegt und kein Missbrauch gegeben ist (Dividenden aus „Passiveinkünften“ in Niedrigsteuerländern) oder</li> <li>■ eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behal- tedauer &lt; ein Jahr) an einer EU-Kapitalgesellschaft vorliegt und die ausländische Ge- sellschaft nicht in einem Niedrigsteuerland (zurzeit Zypern, Irland und Bulgarien) ansässig ist;</li> <li>■ eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behal- tedauer &lt; ein Jahr) an einer Nicht-EU-Kapitalgesellschaft, die mit einer inländischen Körperschaft vergleichbar ist und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, vorliegt und die Nicht-EU- Gesellschaft nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig ist.</li> </ul> <p>Ansonsten 25 % KÖSt; ausländische Quellensteuern können nach Maßgabe des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens oder nach Maßgabe der Auslands-KEST-Verordnung auf die KÖSt anre- chenbar bzw. rückerstattbar sein. Bei Portfoliodividenden aus Niedrig- steu-erländern 25 % KÖSt in Österreich unter Anrechnung der auslän- dischen KÖSt und ausländischen Quellensteuer.</p>

	Alte Rechtslage (bis 31.12.2010; Käufe vor dem 01.01.2011, alle zukünftigen Verkäufe) <sup>***</sup> )	Übergangsbestimmungen von 01.01.2011 bis 31.03.2012 (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe zwischen 01.01.2011 und 31.03.2012) <sup>***</sup> )	Neue Rechtslage (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe nach dem 31.03.2012) <sup>***</sup> )
Kursgewinne	<p>Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Speku- lationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei Beteiligung von weniger als 1 % in den letzten fünf Jahren steuerfrei oder</li> <li>■ bei Beteiligung von mindestens 1 % in den letzten fünf Jahren: 12,5 % (ab 01.01.2011: 25 %) Zwischensteuer<sup>1)</sup></li> </ul>	<p>Bei Verkauf 25 % KÖSt (Verlängerung der Spekulationsfrist auf den gesamten Übergangszeitraum)</p>	<p>25 % Zwischensteuer auf Kursge- winne<sup>1)</sup></p>

1) Übertragungsmöglichkeit der stillen Reserven aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen; bleibt auch bei neuer Rechtslage bestehen

## Besteuerung von transparenten Investmentfonds<sup>2)</sup>

Laufende Erträge im Fonds	<b>Alte Rechtslage (bis 31.12.2010)</b>	<b>Neue Rechtslage (ab 01.01.2011)</b>
	<p>12,5 % Zwischensteuer für folgende Erträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen aus Forderungswertpapieren und Bankguthaben</li> </ul> <p><b>Inländische Dividenden</b> sind <b>steuerfrei</b></p> <p><b>Ausländische</b> Dividenden sind KÖSt-befreit, wenn eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behaltdauer &lt; ein Jahr) an einer EU-(bzw. norwegischen) Kapitalgesellschaft vorliegt und die ausländische Gesellschaft nicht in einem Niedrigsteuerland (zurzeit Zypern, Irland und Bulgarien) ansässig ist; ansonsten 25 % KÖSt</p>	<p>25 % Zwischensteuer für folgende Erträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsen aus Forderungswertpapieren und Bankguthaben</li> </ul> <p><b>Inländische Dividenden</b> sind <b>steuerfrei</b></p> <p><b>Ausländische</b> Dividenden sind KÖSt-befreit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behaltdauer &lt; ein Jahr) an einer EU-Kapitalgesellschaft vorliegt und die ausländische Gesellschaft nicht in einem Niedrigsteuerland (zurzeit Zypern, Irland und Bulgarien) ansässig ist; ansonsten 25 % KÖSt</li> <li>■ eine Portfoliobeteiligung (&lt; 10 % oder Behaltdauer &lt; ein Jahr) an einer Nicht-EU-Kapitalgesellschaft, die mit einer inländischen Körperschaft vergleichbar ist und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, vorliegt und die Nicht-EU-Gesellschaft nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig ist.</li> </ul>

Realisierte Kursgewinne innerhalb des Fonds	<b>Alte Rechtslage (Fondsgeschäftsjahre, die vor dem 01.01.2011 beginnen)</b>	<b>Übergangsbestimmungen (Fondsgeschäftsjahre, die zwischen 01.01.2011 und 30.06.2011 beginnen)</b>	<b>Neue Rechtslage (Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen)</b>
	<p>12,5 % (ab Zufluss 2011: 25 %) Zwischensteuer der Substanzgewinne aus dem Verkauf von Aktien und damit zusammenhängenden Derivaten im Ausmaß von 20 %</p>	<p>25 % Zwischensteuer der Substanzgewinne aus dem Verkauf von Aktien und damit zusammenhängenden Derivaten im Ausmaß von 20 %</p>	<p>25 % Zwischensteuer der Substanzgewinne, die wie folgt ermittelt werden: Die <b>bisherige Zwischensteuer-Basis für realisierte Aktiensubstanzgewinne von 20 % erhöht</b> sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 30 % der realisierten Aktiensubstanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.06.2011 beginnen,</li> <li>■ 40 % der realisierten Aktiensubstanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die 2012 beginnen,</li> <li>■ 50 % aller (!) realisierten Substanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die 2013 beginnen,</li> <li>■ 60 % aller (!) realisierten Substanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die 2014 beginnen.</li> </ul>

2) Transparente Fonds: Die KEST-Meldungen erfolgen durch den steuerlichen Vertreter an die Meldestelle oder – falls diese Meldung fehlt – durch Selbstnachweis der steuerpflichtigen Erträge durch die Privatstiftung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung.

*Fortsetzung auf der nächsten Seite*

Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen	<b>Alte Rechtslage</b> (Käufe vor dem 01.01.2011, alle zukünftigen Verkäufe) <b>***</b> )	<b>Übergangsbestimmungen</b> (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe zwischen 01.01.2011 und 31.03.2012) <b>***</b> )	<b>Neue Rechtslage</b> (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe nach dem 31.03.2012) <b>***</b> )
	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten steuerfrei	Bei Verkauf 25 % KÖSt (Verlängerung der Spekulationsfrist auf den gesamten Übergangszeitraum)	25 % Zwischensteuer auf Kursgewinne  Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um ausschüttungsgleiche Erträge und Verminderung um steuerfreie Ausschüttungen)

## Besteuerung von in- und ausländischen Anleihen

Laufende Erträge	<b>Alte Rechtslage</b> (bis 31.12.2010)	<b>Neue Rechtslage</b> (ab 01.01.2011)
	12,5 % Zwischensteuer auf Zinszahlungen (Kupons) und Stückzinsen <sup>3) 4)</sup>	25 % Zwischensteuer auf Zinszahlungen (Kupons) und Stückzinsen (Stückzinsen nur mehr bei Altbestand; bei Neubestand (Kauf ab 01.04.2012) sind Stückzinsen Teil der Anschaffungskosten bzw. des Veräußerungserlöses) <sup>1) 3)</sup>

Kursgewinne	<b>Alte Rechtslage</b> (bis 30.09.2011; Käufe vor dem 01.10.2011, alle zukünftigen Verkäufe) <b>***</b> )	<b>Übergangsbestimmungen</b> von 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Käufe zwischen 01.10.2011 und 31.03.2012, alle zukünftigen Verkäufe)	<b>Neue Rechtslage</b> (ab 01.04.2012; Käufe ab 01.04.2012) <b>***</b> )
	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten steuerfrei	25 % KÖSt („ewige“ Spekulationsfrist)	25 % Zwischensteuer auf Kursgewinne (inkl. Stückzinsen)

3) Stückzinsen: Beim Erwerb von Wertpapieren muss der Wertpapierkäufer für die Zeit von der letzten Kuponnfälligkeit bis zum Kauftag den Prozentsatz an Zinsen bezahlen, den er für seine Wertpapiere erhält. Dafür wird dem Wertpapierkäufer bei der nächsten Kuponnfälligkeit der gesamte Kupon eingelöst.

4) Sollte bei ausländischen Kapitalerträgen im Ausland Quellensteuer einbehalten worden sein, ist diese im abkommenskonformen erhobenen Ausmaß und im Rahmen des der Privatstiftung zur Verfügung stehenden Anrechnungshöchstbetrages gem. Rz 91 b StfR auf die Zwischensteuer anzurechnen. Besteht mit dem Quellenstaat kein DBA, kann die Privatstiftung eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern über Antrag gem. § 48 BAO erwirken.

## Besteuerung von transparenten Immobilienfonds<sup>5)</sup>

	<b>Alte Rechtslage (bis 31.12.2010)</b>	<b>Neue Rechtslage (ab 01.01.2011)</b>
<b>Laufende Erträge im Fonds</b>	12,5 % Zwischensteuer auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewirtschaftungsgewinne <sup>6)</sup></li> <li>■ 80 % der Aufwertungsgewinne <sup>6) 7)</sup></li> <li>■ Wertpapiergewinne (Zinsen und Dividenden)</li> </ul>	25 % Zwischensteuer auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewirtschaftungsgewinne <sup>6)</sup></li> <li>■ 80 % der Aufwertungsgewinne <sup>6) 7)</sup></li> <li>■ Wertpapiergewinne (Zinsen und Dividenden)</li> </ul>
<b>Realisierte Kursgewinne innerhalb des Fonds</b>	steuerfrei	steuerfrei

	<b>Alte Rechtslage (Käufe vor dem 01.01.2011, alle zukünftigen Verkäufe) ***)</b>	<b>Übergangsbestimmungen (Käufe ab 01.01.2011, Ver- käufe zwischen 01.01.2011 und 31.03.2012) ***)</b>	<b>Neue Rechtslage (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe nach dem 31.03.2012) ***)</b>
<b>Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen</b>	Bei Verkauf innerhalb der ein- jährigen Spekulationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten steuerfrei	Bei Verkauf 25 % KÖSt (Ver- längerung der Spekulationsfrist auf den gesamten Übergangs- zeitraum)	25 % Zwischensteuer auf Kursgewinne  Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungs- erlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um ausschüt- tungsgleiche Erträge und Verminderung um ausgezahl- te KEST sowie steuerfreie Ausschüttungen)

<sup>5)</sup> Transparente Fonds: Die KEST-Meldungen erfolgen durch den gesetzlichen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle oder – falls diese Meldung fehlt - durch Selbstnachweis der steuerpflichtigen Erträge durch die Privatstiftung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung.

<sup>6)</sup> Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen aufgrund des Lagestaates der Immobilie.

<sup>7)</sup> öffentlich angebotene Immobilienfonds



## Besteuerung von intransparenten Investmentfonds<sup>8)</sup>

Laufende Erträge im Fonds	Alte Rechtslage (bis 31.12.2010)	Neue Rechtslage (ab 01.01.2011)
	12,5 % Zwischensteuer auf Ausschüttungen bzw. auf pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge (90 % der Wertveränderung; mindestens 10 %)	25 % Zwischensteuer auf Ausschüttungen bzw. auf pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge (90 % der Wertveränderung; mindestens 10 %)

Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 01.01.2011, alle zukünftigen Verkäufe) ***)	Übergangsbestimmungen Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe zwischen 01.01.2011 und 31.03.2012 ***)	Neue Rechtslage Neue Rechtslage (Käufe ab 01.01.2011, Verkäufe nach dem 31.03.2012) ***)
	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten steuerfrei	Bei Verkauf 25 % KÖSt (Verlängerung der Spekulationsfrist auf den gesamten Übergangszeitraum)	25 % Zwischensteuer auf Kursgewinne  Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge)

<sup>8)</sup> Intransparente Fonds: Es erfolgen keine KEST-Meldungen durch den gesetzlichen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle und auch kein Selbstnachweis der steuerpflichtigen Erträge durch die Privatstiftung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung.

## Besteuerung von Zertifikaten

Laufende Erträge	Alte Rechtslage (bis 31.12.2010)	Neue Rechtslage (ab 01.01.2011)
	12,5 % Zwischensteuer auf Zinszahlungen (Kupons)	25 % Zwischensteuer auf Zinszahlungen (Kupons)

Kursgewinne	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 01.10.2011, alle zukünftigen Verkäufe)***)	Übergangsbestimmungen von 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Käufe zwischen 01.10.2011 und 31.03.2012, alle zukünftigen Verkäufe) ***)	Neue Rechtslage (Käufe nach dem 31.03.2012) ***)
	12,5 % (bei Verkauf ab 01.01.2011: 25 %) Zwischensteuer auf Unterschiedsbetrag <sup>9)</sup>	25 % Zwischensteuer auf Unterschiedsbetrag <sup>1)</sup>	25 % Zwischensteuer auf Kursgewinn

<sup>9)</sup> Der Zwischensteuer unterliegen nur positive Unterschiedsbeträge (d. h. jener Teil des Verkaufspreises, der höher ist als der Emissionskurs); Zwischensteuer-Gutschrift beim Kauf (wenn über Emissionskurs). Ausnahme: Steuerfreiheit für gewisse Altmissionen, gewisse Turbo-Zertifikate und bei Kursgewinnen unter dem Emissionspreis (ausgenommen bei Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist: 25 % KÖSt auf den Gewinn, der nicht bereits der Zwischensteuer unterliegt).

## Besteuerung von Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures und Swaps)

	<b>Alte Rechtslage (Käufe vor dem 01.10.2011; für zukünftige laufende Erträge und alle zukünftigen Verkäufe) ***)</b>	<b>Übergangsbestimmungen von 01.10.2011 bis 31.03.2012 (Käufe zwischen 01.10.2011 und 31.03.2012, alle zukünftigen Verkäufe)</b>	<b>Neue Rechtslage Neue Rechtslage (Käufe ab 01.04.2012) ***)</b>
<b>Einkünfte</b>	Bei Termin- und Differenzgeschäften: 25 % KÖSt unabhängig von Behaltdauer; andere Geschäfte: bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: 25 % KÖSt; ansonsten steuerfrei	25 % KÖSt („ewige“ Spekulationsfrist)	25 % Zwischensteuer auf folgende Einkünfte: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Differenzausgleich,</li> <li>■ Stillhalterprämie,</li> <li>■ Einkünfte aus der Veräußerung und</li> <li>■ Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung (z. B. Gattstellen bei Optionen)</li> </ul>

## Verlustverrechnung (ausschließlich im Wege der Veranlagung!)

	<b>Alte Rechtslage (bis 31.12.2010)</b>	<b>Übergangsbestimmungen (01.01.2011 bis 31.03.2012)</b>	<b>Neue Rechtslage (ab 01.04.2012)</b>
	Für KÖSt: Verlustausgleich von Spekulationsverlusten nur mit Spekulationsgewinnen möglich  Für Zwischensteuer: Verluste aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen verrechnet werden	Für KÖSt: Verlustausgleich von Spekulationsverlusten nur mit Spekulationsgewinnen möglich  Für Zwischensteuer: Verluste aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen verrechnet werden	Für KÖSt (manche Portfoliodividenden): Verlustausgleich mit anderen KÖStpflichtigen Einkünften möglich  Für Zwischensteuer (alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte und Kursgewinne): <sup>10)</sup> --> Verluste aus der Veräußerung und aus Derivaten können mit Gewinnen aus der Veräußerung und aus Derivaten und zusätzlich mit laufenden Erträgen (ausgenommen Bankzinsen und Zuwendungen von Privatstiftungen) ausgeglichen werden

<sup>10)</sup> nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt

**Disclaimer:** Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage (Stand Mai 2012) und auf dem veröffentlichten Budgetbegleitgesetz 2011, AbgÄG 2011 und Budgetbegleitgesetz 2012. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen.

Dr. Elisabeth Günther, EFA®, CFP®

# “ Langfristiger Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen – eine Quadratur des Kreises? ”

**Die Quadratur des Kreises ist ein viel diskutiertes Problem in der Geometrie. Die Aufgabe besteht darin, aus einem gegebenen Kreis in endlich vielen Schritten ein Quadrat mit demselben Flächeninhalt zu konstruieren. Bei Stiftungen ist es manchmal ähnlich kompliziert: Aus der meist allgemeinen Formulierung zum Kapital- und Vermögenserhalt soll ein dem Stiftungszweck entsprechendes Vermögensportfolio aufgebaut werden, das die Erwartungen erfüllt.**

Eines vorweg, mit Lineal und Zirkel ist die Lösung der Quadratur des Kreises nicht möglich, aber es gibt hier mittlerweile Näherungskonstruktionen, die für viele Zwecke exakt genug sind. Schafft dies auch ein ausgeklügeltes Vermögensmanagement?

## Was bedeutet überhaupt Kapitalerhalt?

Die Antwort auf diese kurze Frage könnte ein ganzes Buch füllen. Damit wird sehr schnell klar, dass eigentlich zuerst die Interpretation des Begriffes zu klären ist, bevor man Klarheit über eine angemessene Investmentstrategie erhält. Per Definition versteht man unter Kapitalerhalt die Aufrechterhaltung des Wertes einer Kapitalanlage im Zeitablauf. Klingt einfach, ist es aber nicht. Sprechen wir hier vom rein nominellen – also auf das Geldkapital bezogenen – Kapitalerhalt oder der realen, sprich inflationsbereinigten Bewahrung der Vermögenswerte? Nicht zu vernachlässigen ist die Frage nach dem Zeitraum, in der der Kapital- und Vermögenserhalt dargestellt werden soll – jederzeit oder etwa in einem Zeitraum von zehn Jahren? Nebenbei müssen auch Emittentenrisiken, Marktrisiken, Inflations- und Deflationsrisiken bis hin zu Risiken durch politische Veränderungen berücksichtigt werden.

Also am Ende des Tages doch eine Menge an Variablen, die Stiftungsvorstände und Vermögensverwalter in der Auswahl der geeigneten und zulässigen Anlageinstrumente regelmäßig immer wieder etwas in Bedrängnis bringen.

## Kapitalanlagen in Niedrigzinsphasen – eine besondere Herausforderung

Wer für die Finanzen einer Stiftung verantwortlich ist – sprich der Stiftungsvorstand – muss vielen Anforderungen gerecht werden. Er muss das Kapital und Vermögen erhalten, Klumpenrisiken vermeiden, regelmäßige Ausschüttungen sicherstellen und die sich laufend ändernden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beachten.

Insbesondere in Phasen anhaltend niedriger Zinsen und einer entsprechenden Inflationsrate können sich hier Zielkonflikte verschärfen. Mit den traditionell bevorzugten Kapitalanlagen in Stiftungen – beispielsweise Festgelder oder Bundesanleihen – sind diese Anforderungen kaum zu erfüllen. Allein wenn man es verabsäumt, Rücklagen für den Inflationsausgleich zu schaffen, würde sich das Stiftungskapital binnen 30 Jahren halbieren. Die nachstehende Tabelle soll die Auswirkungen verdeutlichen:

	<b>Geldmarkt</b>	<b>10-jähr. deutsch. Bundesanleihen</b>	<b>10-jähr. österr. Bundesanleihen</b>	<b>10-jähr. ital. Bundesanleihen</b>
Zins	1,28 %	1,57 %	2,56 %	5,44 %
KEST	-0,32 %	-0,39 %	-0,64 %	-1,36 %
Inflation	-2,60 %	-2,60 %	-2,60 %	-2,60 %
Realzins nach KEST	-1,64 %	-1,42 %	-0,68 %	1,48 %
Kaufkraft nach 10 Jahren (Indexstart = 100)	84,76	86,65	93,40	115,83

Quelle: Bloomberg

Seit 2010 liegt die Inflation in Europa konstant über der Geldmarktverzinsung und die Lücke klappt immer weiter auseinander. Wenn man neben der Inflation auch noch die Steuerkomponente berücksichtigt, sieht die Situation noch trauriger aus. Nachstehend beispielsweise dargestellt – Nominalzins abzüglich Inflation und 25 Prozent KEST – hier wäre die Rendite für eine dreimonatige Geldmarktveranlagung knapp unter minus zwei Prozent.



## Kann man als Stiftungsvorstand in einem Niedrigzinsumfeld in Substanzwerte wie Aktien, Rohstoffe oder Immobilien investieren?

Was die rechtlichen Komponenten im Zusammenhang mit der Vorgabe eines Kapital- bzw. Vermögenserhalts – insbesondere Sorgfaltsmaßstab und Ermessensspielraum der Stiftungsvorstände – betrifft, lesen Sie im nachfolgenden Expertenbeitrag von Dr. Holger Bielez.

Aus der Sicht eines Vermögensverwalters ist klar, dass die Vermögensanlage darauf ausgerichtet ist, alle Anforderungen aus dem Stiftungszweck (wie Kapitalerhalt, Ausschüttungserfordernisse, etc.) mit Markt-, Zins- und Inflationserwartungen in Einklang zu bringen. Darauf aufbauend wird eine geeignete Vermögensstruktur für die Stiftung geschaffen und dadurch dauerhaft die Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert. Dies bedeutet eine Verteilung des Vermögens auf Substanz- und Nominalvermögen. Also etwa in Festgelder und Anleihen, genauso wie in Aktien, Rohstoffe oder Immobilien.

Eines muss aber auch klar gesagt werden. Durch geeignete Diversifikation können Risiken gemildert, aber nie ganz ausge-

schlossen werden. Ein Blick in die Finanzgeschichte zeigt aber auch, dass beispielsweise mit Investments in Aktien in den schwierigen Zeiträumen von 1900 bis 1950, die von Hyperinflation und Krieg geprägt waren, es zumindest teilweise gelungen ist, Vermögen für die nächste Generation zu bewahren.

Es braucht also eine **Strategie, die einerseits die regelmäßige Ertragskomponente sichert** – beispielsweise mit Top-Staatsanleihen, Pfandbriefen und qualitativen Unternehmensanleihen, und andererseits mit einem **langfristig ausgerichteten Sachwertportfolio kombiniert** ist – Aktien, Immobilien, etc., das für nachhaltigen Wertzuwachs und damit Inflationsausgleich sorgt. Ein antizyklisches Agieren ist dabei langfristig am erfolgreichsten. In welchem Verhältnis Ertrags- und Substanzkomponente stehen sollten, muss genau analysiert werden, um den Anforderungen der jeweiligen Stiftung zu entsprechen. Eine globale Aussage ist nicht möglich.

## Lösungsansätze für Stiftungen bei der Festlegung der geeigneten Anlagestrategie

Der Stiftungsvorstand bestimmt für die Stiftung die in Frage kommenden Anlageklassen und das entsprechende Allokationsverhältnis der Vermögenswerte. Eine grundlegende Vorgabe dazu in der Stiftungsurkunde schafft neben Klarheit und Sicherheit auch eine gewisse Flexibilität, um auf Marktgegebenheiten reagieren zu können. Bei der **Festlegung der Anlagestrategie** sollte, basierend auf dem Stiftungszweck, auf folgende **grundsätzliche Rahmenbedingungen** geachtet werden.

Diese sollten sich idealerweise als Orientierung in den Stiftungsurkunden oder als ergänzende Richtlinie für das Vermögensmanagement wiederfinden:

**Aus der Sicht eines Vermögensverwalters ist klar, dass die Vermögensanlage darauf ausgerichtet ist, alle Anforderungen aus dem Stiftungszweck mit Markt-, Zins- und Inflationserwartungen in Einklang zu bringen.**



## Markt & Umfeld

- Festlegung von Grundsätzen für die Vermögens- und Risikostreuung
- Anpassungsmöglichkeiten aufgrund von Änderungen an den Finanzmärkten bzw. im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld
- Rahmenbedingungen für Anlagehorizont und Ausschüttungserfordernisse
- Bandbreiten/Obergrenzen für die Gewichtung von Anlageklassen und Bonitäten
- Festlegung von etwaigen Einschränkungskriterien (z. B. Ausschluss bestimmter Investmentkategorien, Regionen oder Branchen, etc.)

### Fazit

Wenn man Inflationsschutz und Steuerkomponenten berücksichtigt, ist – vor allem in längeren Niedrigzinsphasen – ein langfristiger realer Kapital- und Vermögenserhalt mit den traditionell sicheren Kapitalanlagen (z. B. Bundesanleihen und Festgelder) kaum zu erreichen. Man muss sich aber auch klar darüber sein, dass der Einsatz von Substanzwerten wie Aktien höhere Wertschwankungen und Risiken mit sich bringt. Wichtig ist eine angemessene Diversifikation des Gesamtvermögens.

Die in vielen Stiftungsurkunden anzutreffende allgemeine Formulierung nach Kapital- und Vermögenserhalt macht die Orientierung für Stiftungsvorstände und Vermögensverwalter oft zur Herausforderung. Regelmäßig bestehen Unsicherheiten, was jetzt

**Um mehr Klarheit, Sicherheit, aber auch Flexibilität zu erreichen, empfiehlt es sich sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus Sicht eines effizienten und nachhaltigen Vermögensmanagements, angemessene und fassbare Vorgaben in das schriftliche Stiftungsrahmenwerk aufzunehmen.**

wirklich darunter zu verstehen ist und welche Anlagekategorien in welchem Ausmaß gewählt werden können. Um mehr Klarheit, Sicherheit, aber auch Flexibilität zu erreichen, empfiehlt es sich sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus Sicht eines effizienten und nachhaltigen Vermögensmanagements, angemessene und fassbare Vorgaben in das schriftliche Stiftungsrahmenwerk aufzunehmen. Mit entsprechenden Vorgaben kann auch unproblematisch auf Änderungen an den Finanzmärkten oder im wirtschaftlichen Umfeld reagiert werden. Das ist eine gute Basis, um sich der Quadratur des Kreises zumindest anzunähern.

*Mag. Helmut Siegler, EFA®, CFP®*



# “ Richtige Veranlagung und Verwaltung von Stiftungsvermögen im Licht der Sorgfaltspflichten ”

**Die Veranlagung von Stiftungsvermögen ist oftmals eine herausfordernde Aufgabe.**

**Ein Überblick über die Sorgfaltspflichten und die rechtlichen Spielräume eines Stiftungsvorstands.**

Oft finden sich in Stiftungserklärungen Formulierungen wie „unter Erhaltung des Stiftungsvermögens“ oder „unter Schonung der Ressourcen der Stiftung“. Bei strenger Betrachtung würde der Stiftungsvorstand bei jeder wirtschaftlichen Entscheidung, die zu einer Verringerung des Stiftungsvermögens führt, dem Stiftungszweck zuwiderhandeln. Bedeutet das, dass der Stiftungsvorstand im Rahmen der Vermögensverwaltung keinerlei wirtschaftliche Risiken übernehmen und nur in „mündelsichere“ Anlagen investieren darf, um jedes Haftungsrisiko auszuschließen? Und was kann der Stifter tun, um dem Stiftungsvorstand einen angemessenen Spielraum für Ertrag versprechende Vermögensverwaltung zu ermöglichen?

### **Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstands**

Nach § 17 Abs. 2 1. Satz PSG hat der Stiftungsvorstand bei der Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters vorzugehen. Oberstes Postulat des Handelns des Stiftungsvorstands ist dabei die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Regelung über die Sorgfaltspflicht des Stiftungsvorstands ist den §§ 84 Abs. 1 AktG bzw. 25 Abs. 1 GmbHG nachgebildet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben sich wie „ein ordentlicher und gewissenhafter, das geschäftliche Unternehmen auf eigene Rechnung betreibender Unternehmer“ bzw. wie „ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position bei selbstständiger treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“ zu verhalten.

Die Sorgfaltsanforderungen an den Stiftungsvorstand bestimmen sich nach der vom Stiftungsvorstand übernommenen Aufgabe und nicht nach den individuellen Fähigkeiten des betreffenden Vorstandsmitglieds (erhöhter objektiver Sorgfaltsmaßstab). Auf mangelnde individuelle Fähigkeiten kann sich ein Vorstandsmitglied daher nicht berufen (sogenannte Einlassungs- oder Übernahme-fahrlässigkeit). Die geforderten subjektiven Fähigkeiten richten sich nach den Aufgaben und Tätigkeiten der übernommenen Funktion. Die Vorstandsmitglieder schulden eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung. Die Konkretisierung der besonderen Kenntnisse und Sachkunde hängt von

der konkreten Aufgabensituation („job description“) ab, die sich aus dem Gesetz in Verbindung mit dem Stiftungszweck und besonderen Regelungen in der Stiftungserklärung, gegebenenfalls auch aus der Zuständigkeit für ein bestimmtes Ressort im Stiftungsvorstand ergeben.

### **Die Haftung des Stiftungsvorstands**

Wenn der Stiftungsvorstand gegen diesen Sorgfaltsmaßstab verstößt, wird er in erster Linie der Privatstiftung gegenüber schadenersatzpflichtig, und zwar bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung des Stiftungsvorstands ist zwingend und kann in der Stiftungserklärung bloß erweitert, nicht aber eingeschränkt werden. Neben einem Zuwiderhandeln gegen den Stiftungszweck kann sich der Stiftungsvorstand aber noch auf andere Art und Weise einer möglichen Haftung aussetzen. Nach § 17 Abs. 2 2. Satz PSG darf der Stiftungsvorstand Leistungen an Begünstigte zur Erfüllung des Stiftungszwecks nur dann und insoweit vornehmen, als dadurch Ansprüche von Gläubigern der Privatstiftung nicht geschmälert werden („Zuwendungssperre“ bzw. „Ausschüttungssperre“). Leistungen aus dem Stiftungsvermögen sind also dann nicht erlaubt, wenn den Gläubigern der Privatstiftung der zur Befriedigung ihrer Ansprüche notwendige Haftungsfonds entzogen wird. In welcher Form die Leistungen erfolgen, ist irrelevant. Es kann sich sowohl um „offene“ als auch „verdeckte“ Zuwendungen handeln. Die „Zuwendungssperre“ ist zwingend und kann auch durch anderslautende Bestimmungen in der Stiftungserklärung weder aufgehoben noch abgeschwächt werden. Bei Verstößen gegen die Zuwendungssperre haftet der Stiftungsvorstand auch den Gläubigern gegenüber unmittelbar.

### **Vermögensverwaltung verlangt unternehmerische Entscheidungen**

Aufgabe des Stiftungsvorstands ist in erster Linie die Vermögensverwaltung. Dennoch muss der Stiftungsvorstand im Rahmen seiner Tätigkeit zukunftsgerichtete und daher unternehmerische Entscheidungen treffen. Konkret muss er Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage

der Privatstiftung haben, die jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden können. Typische Beispiele sind etwa:

- Entscheidungen über Anlagestrategien und die Zusammensetzung des Anlagenportfolios betreffend das Stiftungsvermögen (Veranlagung in bestimmte Asset-Klassen).
- Entscheidungen, ob einer Gesellschaft, an der die (Holding-)Stiftung eine Beteiligung hält, Eigen- oder Fremdkapital zugeführt werden soll oder ob die Stiftung eine Haftung zugunsten der Gesellschaft übernehmen soll.
- Entscheidungen betreffend die von der (Holding-)Stiftung gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen (z. B. Ausübung der Gesellschafterrechte etc.).

Zunehmend stellt sich heute die Frage, welche Vermögensanlage wirklich sicher ist, vor allem solche, die über der allgemeinen Teuerungsrate liegende Erträge versprechen. In diesem Umfeld befindet sich der Stiftungsvorstand heute. Um auf den allgemein umschriebenen Sorgfaltsmaßstab des Stiftungsvorstands zurückzukommen: Erweist sich eine Vermögensveranlagung als unvorteilhaft, bedeutet dies, dass etwa im Fall der ungünstigen Entwicklung einer Veranlagung stets das Damoklesschwert der persönlichen Haftung über ihm schwebt?

## Keine Erfolgshaftung

Eines zur Klarstellung vorweg: Anknüpfungspunkt einer Haftung des Stiftungsvorstands kann stets nur ein sorgfaltswidriges Verhalten sein, das naturgemäß eine zukunftsgerichtete Beurteilung voraussetzt. Eine Erfolgshaftung scheidet hier ebenso aus wie etwa im Bereich der allgemeinen Vorstandshaftung bei Kapitalgesellschaften. Für das ungünstige Veranlagungsergebnis haftet der Stiftungsvorstand daher nicht.

## Ausgangspunkt Stiftungszweck

Während die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Sorgfaltsmaßstab stets identisch sind, können die konkreten Anforderungen an den Stiftungsvorstand, wie das Vermögen zu verwalten ist, bei jeder Stiftung verschieden sein. Diese werden oft in der Stiftungsurkunde unter dem Gesichtspunkt des Stiftungszwecks vorgegeben. Der Stiftungsvorstand hat sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen primär an den Vorgaben im Stiftungszweck zu orientieren.

## Wenn der Stiftungsvorstand gegen seine Sorgfaltspflichten verstößt, wird er in erster Linie der Privatstiftung gegenüber schadenersatzpflichtig, und zwar bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands sollte der Stifter daher nach Möglichkeit inhaltliche Kriterien für die Ermessensausübung in den Stiftungsurkunden festlegen. Auch wenn die Stiftung bereits errichtet ist und der Stiftungszweck Vorgaben hinsichtlich der Vermögensveranlagung enthält, kann der Stifter – sofern in der Stiftungserklärung ein Änderungsrecht vorbehalten wurde – grundsätzlich durch eine Zusatzurkunde den Stiftungszweck verändern und die Richtlinien für die Vermögensveranlagung konkreter gestalten. Mitunter wird auch im Rahmen eines „Stiftungsauftrages“ als Anlage zur Stiftungszusatzurkunde vorgegeben, wie das Stiftungsvermögen zu verwalten ist. So könnte die Festlegung eines Unternehmensbildes oder einer Gesamtstrategie den Stiftungsvorstand lenken und ihm bei seinen Entscheidungen mehr Sicherheit geben.

Aus alledem können sich konkrete Leitlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens oder gar eine Gesamtstrategie der Privatstiftung (z. B. Ertrag bringende Führung und Wachstum der Gesellschaften, an denen die Privatstiftung beteiligt ist) festgelegt finden. Handelt er entgegen den in den Stiftungsurkunden festgelegten Vorgaben und erwächst der Stiftung daraus ein Schaden, wird er der Stiftung gegenüber schadenersatzpflichtig. Ungeachtet aller Vorgaben in den Stiftungsurkunden muss der Stiftungsvorstand bei der Vermögensverwaltung jedenfalls die zwingende Zuwendungssperre beachten, wenn zu befürchten steht, dass das Stiftungsvermögen nicht mehr zur Deckung aller Schulden ausreichen wird.

## Keine Vorgaben in den Stiftungsurkunden

In vielen Fällen lassen sich aus der Stiftungs(zusatz)urkunde keine konkreten oder eindeutigen Anhaltspunkte entnehmen, wie das Vermögen zu verwalten ist. In diesem Fall ist nach vorherrschender Meinung grundsätzlich eine Strategie zu wählen,

die auf die Erhaltung der Substanz und eine ohne wesentliche Risiken erzielbare Rendite abzielt (konservative Strategie). Dies bedeutet aber nicht, dass der Vorstand das Stiftungsvermögen „mündelsicher“ anlegen muss. Die konkrete Veranlagungsstrategie wird der Stiftungsvorstand, soweit er nicht selbst die entsprechende Fachkenntnis hat, mit einem professionellen Berater festlegen. Der Vorstand muss stets die Kontrolle über strategische Entscheidungen behalten und sich vergewissern, dass dem Ziel einer konservativen Strategie entsprochen wird. Risikoreiche Geschäfte, selbst wenn der Stifter selbst sie dem Vorstand vorschlägt, haben in diesem Fall zu unterbleiben. Alternativ kann sich der Stiftungsvorstand auch eine Schadloshaltungsverpflichtung einräumen lassen, die selbstverständlich aber nicht von der Stiftung eingegangen werden darf.

## **Ermessensspielraum des Vorstands**

Selbst im Fall konkreter Vorgaben aus der Stiftungsurkunde an den Vorstand, aber vor allem angesichts der bloßen Zielrichtung einer konservativen Veranlagungsstrategie verbleibt dem Stiftungsvorstand eine beachtliche Bandbreite möglicher Veranlagungen. Die Rechtslage ist daher grundsätzlich mit dem Haftungsregime von Geschäftsleitern einer Kapitalgesellschaft vergleichbar, wenngleich der unterschiedliche Zweck der Stiftung dem Stiftungsvorstand die Übernahme von solchen unternehmerischen Risiken, die typischerweise nicht mit der Vermögensverwaltung verbunden ist, eher nicht erlauben wird.

Bei der Abgrenzung des Ermessensspielraums wird eine Orientierung am Konzept der „Business Judgement Rule“ vorgeschlagen. Demnach wird ein haftungsausschließendes, pflichtkonformes Verhalten des Vorstands angenommen, wenn sein Handeln den folgenden Kriterien entspricht:

- Unternehmerische Entscheidung (nicht vorhersehbar, keine gesetzliche Verpflichtung zu eben jenem Handeln).
- Der Vorstand trifft gutgläubig eine Entscheidung, die in einer ex-ante-Betrachtung dem Unternehmenswohl zu dienen geeignet ist.
- Das Handeln des Vorstands erfolgt ohne Verfolgung von Sonderinteressen und ohne sachfremde Einflüsse.
- Der Vorstand handelt gutgläubig auf der Grundlage angemessener Information nach sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen.

Diese Kriterien sind Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob eine Entscheidung des Stiftungsvorstands dem Sorgfaltsmaßstab

## **Zur Unterstützung der Tätigkeit des Stiftungsvorstands sollte der Stifter nach Möglichkeit inhaltliche Kriterien für die Ermessensausübung in den Stiftungsurkunden festlegen.**

eines ordentlichen Stiftungsvorstands genügt und innerhalb eines zulässigen Ermessensspielraums lag. Konkret ist der Ermessensspielraum jedoch an den Umständen des Einzelfalls zu messen.

## **Delegation der unternehmerischen Entscheidungen**

Der Stiftungsvorstand entscheidet typischerweise nicht selbst über jede einzelne Veranlagung. Seiner Leitungsfunktion entsprechend hat er aber zumindest die Grundsätze der Anlagepolitik (Definition der Anlageziele bzw. Veranlagungsrichtlinien – sogenannte strategische Asset Allocation) in eigener Verantwortung zu bestimmen. Darunter versteht man die prozentuelle Gewichtung der Asset-Klassen (Aktien oder sonstige Unternehmensbeteiligungen, Anleihen, Derivative, Immobilien, Edelmetalle, Währungen usw.) des veranlagten Gesamtvermögens (Portfolios). Diese Gewichtung wird, wenn der individuelle Stiftungszweck dazu nichts anderes vorgibt, dem schon erwähnten Ziel einer konservativen Veranlagung entsprechen. Er darf sich bei dieser strategischen Asset Allocation von einem Finanz- oder Wertpapierdienstleister fachlich beraten lassen. Dabei hat er sich aber ausreichend zu vergewissern, dass der Berater den Zweck und die Struktur der Stiftung ausreichend versteht, um für die Definition der Veranlagungsrichtlinien und deren Modifikationen die passenden Richtlinien zu geben. Die taktische Asset Allocation, d. h. die Vermögensveranlagung auf konkreter Ebene, kann hingegen der Eigenverantwortung eines Vermögensverwalters oder Treuhänders anvertraut werden. Der Stiftungsvorstand bleibt jedoch für ein Auswahlverschulden und für die ausreichende Überwachung verantwortlich. Ein professioneller Partner ist hier somit für den Stiftungsvorstand ein wesentlicher Garant zur Vermeidung von Haftungen – und für sämtliche anderen Beteiligten ein unschätzbare Komfort, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet wird und auf Veränderungen der Marktlage richtig reagiert werden kann.

## Praktische Tipps

Wie sich zeigt, kommt es für die Frage der potenziellen Haftung des Stiftungsvorstands – weil er eben keiner Erfolgshaftung unterliegt – weniger auf das Ergebnis seiner Entscheidung an, sondern wie er zu ihr gelangt ist. Daraus lassen sich ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Tipps ableiten, die ein Haftungsrisiko minimieren helfen:

- Stifter sollten sich bewusst sein, dass Veranlagungsentscheidungen meist mit einem gewissen Risiko verbundene und daher unternehmerische Entscheidungen sind und diesen in der Stiftungsurkunde bzw. Zusatzurkunden Rechnung tragen. Einfache Formeln wie etwa die „Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens“ sind problematisch, weil sie im Zweifel Entscheidungen verbieten, die auch das Risiko einer Vermögensminderung in sich bergen. Aus einer ex-ante-Sicht sinnvolle Veranlagungsmöglichkeiten werden dann häufig ungenutzt bleiben. Damit soll nicht einer bis ins kleinste Detail determinierten Veranlagungsstrategie das Wort geredet werden, die zu Lasten der bei auf einen langfristigen Zeitraum angelegten Privatstiftungen erforderlichen Flexibilität gehen würde. Die Lösung wird in der Schaffung von grundlegenden, aber ausreichend fassbaren Vorgaben an den Stiftungsvorstand liegen, die bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens beachtet werden sollen.
- Bei entsprechender Größe und Komplexität des Stiftungsvermögens ist die Einrichtung eines Beirats zu erwägen, der mit Experten besetzt ist und dem Vorstand Empfehlungen zur Auswahl der geeigneten Veranlagungsstrategie geben kann.
- Für den Stiftungsvorstand ist, soweit er Ermessensentscheidungen trifft, ausreichende Dokumentation der Entscheidungsprozesse von entscheidender Bedeutung. Das dokumentiert Sorgfalt und macht Entscheidungen nachvollziehbar.
- Mangels anderer Vorgaben in der Stiftungsurkunde ist der Vorstand der Diversifikation verpflichtet. Wählt der Vorstand unter mehreren das riskantere Investment, muss dem eine marktkonforme, höhere Renditeerwartung gegenüberstehen. Soll die Stiftung daher eine oder mehrere größere Unternehmensbeteiligungen halten, ist es wichtig, diesen Zweck in der Stiftungs(zusatz)urkunde festzuhalten, damit diese nicht als dem Grundsatz der Risikostreuung widersprechende Klumpenrisiken angesehen werden.
- Die Auswahl der richtigen Vermögensverwaltung sollte im Rahmen eines transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozesses erfolgen. Dabei hat der Vorstand die wesentlichen Eckpunkte (Anlagehorizont, Anlagemix etc.) festzulegen. Ergebnis des Prozesses sollten klare und ausreichend detaillierte Anlagerichtlinien sein, damit die Umsetzung der strategischen Anlageplanung sichergestellt ist.

Weiters ist die regelmäßige Abstimmung und Kontrolle der vom Stiftungsvorstand vorgegebenen Veranlagungsstrategie mit dem Vermögensberater der Stiftung empfehlenswert. Die strategische Vermögensveranlagung sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Über die Performance der Veranlagungsstrategie braucht es periodische Berichte, damit der Vorstand zeitnah reagieren kann. Professionelle Partner bieten dem Stiftungsvorstand dazu durch regelmäßiges Reporting über die Performance des veranlagten Portfolios (samt Übersendung von Kontoauszügen etc.) hilfreiche Unterstützungsleistungen an.

*Dr. Holger Bielez, LL.M*

*Der Autor dankt Rechtsanwaltsanwarter Dr. Karl Gladl für seine Unterstützung bei der Verfassung des vorliegenden Beitrags.*

# “ **Stift Wilten:** **Tirols ältestes Kloster** ”

**Religiöse Motive und nicht die materielle Absicherung standen ursprünglich bei der Gründung von Stiftungen im Vordergrund. Das macht auch die Geschichte des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Wilten deutlich. Abt Mag. Raimund Schreier spricht im Interview über Werte, Nachhaltigkeit und die Kraft vieler kleiner positiver Handlungen.**

**Welche Schwerpunkte prägen Ihren Orden und welche Aufgaben nimmt Ihre Gemeinschaft wahr?**

Communio, contemplatio und actio sind die drei Säulen prämonstratensischer Spiritualität im Alltag. Communio steht dabei für das Leben der Mitbrüder als Gemeinschaft im Stift und in den Pfarreien. Contemplatio, die religiöse Vertiefung und Verbundenheit mit Gott in der heiligen Messe, im täglichen Chorgebet sowie in der lectio divina, in der Betrachtung der Heiligen Schrift, bildet das Zentrum unseres Ordenslebens. Daraus schöpfen wir auch die spirituelle Kraft, Freude und Zuversicht für unsere Aufgaben. Der Dienst am Mitmenschen – actio – das Begleiten in alltäglichen, schwierigen und frohen Situationen rundet unser Leben als Ordenschristen ab. Derzeit werden von unserer Gemeinschaft 21 Pfarren in und um Innsbruck in der Pfarrseelsorge betreut. Dazu sind die Chorherren von Wilten auch in der Kinder- und Jugendarbeit, als Religionslehrer, Behindertenseelsorger, Militäraseelsorger, Seelsorger in Alten- und Pflegeheimen und in der religiösen Erwachsenenbildung tätig.

**Die Begriffe der „Langfristigkeit und Nachhaltigkeit“ sind auch bei den Stiftungen der neuen Generation immer wieder zu finden. Was bedeuten diese Begriffe für Sie als Abt der Gemeinschaft des Stiftes Wilten und wie sehen Sie deren Stellung in der Gesellschaft aktuell?**

Die Bibelstelle aus dem Buch Genesis Gen 1,28 „Macht Euch die Erde untertan“ ist zwar als Aufforderung und Auftrag zu sehen, die Schöpfung als Geschenk Gottes anzunehmen und damit zu wirtschaften. Entscheidend ist aber, wie wir Menschen damit umgehen. Derzeit ist eine starke gesellschaftliche Tendenz zu beobachten, innerhalb kürzester Zeit ein Maximum an „Selbstverwirklichung“ zu erreichen. Begriffe wie Bescheidenheit, Standfestigkeit, Weitsichtigkeit oder auch Demut haben ihre Bedeutung in unserem Denken und Handeln derzeit leider etwas verloren. Sich deren Bedeutung bewusst zu sein und das eigene Tun danach auszurichten, halten wir für sehr wichtig. Ziel muss es sein, den nachfolgenden Generationen ein mit positiven Werten geprägtes Lebensumfeld übergeben zu können. Konkret

Das Stift Wilten gilt als das älteste Kloster Tirols. Der Sage nach ist es vom legendären Riesen Haymon im 9. Jahrhundert gegründet worden. Der Brixner Bischof Reginbert war letztendlich dafür verantwortlich, dass zu Beginn des 12. Jahrhunderts Prämonstratenser Chorherren nach Wilten kamen. Norbert von Xanten gründete 1120 im Tal von Prémontré bei Laon in Frankreich mit seinen Schülern ein neues Kloster. Sie versuchten, ihr Leben nach der Regel des heiligen Augustinus auszurichten. Der sich daraus entwickelnde Orden der Prämonstratenser beeindruckte Bischof Reginbert offenbar so sehr, dass er dieser neuen Gemeinschaft das Kloster Wilten übergab und ihr die seelsorgliche Betreuung von Wilten sowie umliegender Pfarreien anvertraute. Offiziell wurde das Prämonstratenserstift Wilten am 30. April 1138 erstmals in der Bestätigungsurkunde von Papst Innozenz II. erwähnt. Diese Urkunde wird heute noch im Stiftsarchiv verwahrt.





*Abt Mag. Raimund Schreier spricht mit Mag. Helmut Siegler, Leitender Direktor Family Office und Mario Bernardi, Standortleiter Schoellerbank Innsbruck, über Werte, Nachhaltigkeit und die Kraft vieler kleiner positiver Handlungen.*

bedeutet das für uns als Abtei, wirtschaftliche und finanzielle Entscheidungen wohlüberlegt – in Zusammenarbeit mit guten und kompetenten Partnern – zu treffen. Die nachhaltige Sicherung unseres Stiftes – auch der finanziellen Basis – ist uns sehr wichtig, um die Vielzahl an Aufgaben in der Region, sowie die Unterstützung ausgewählter Hilfsprojekte für Menschen in Not langfristig und aktiv wahrnehmen zu können.

### **Müsste Ihrer Ansicht nach die Gesellschaft der Nachhaltigkeit wieder mehr Raum geben?**

Man merkt in der aktuellen Werteorientierung in unserer Gesellschaft einen starken Drang, innerhalb kurzer Zeit immer mehr schaffen und erreichen zu wollen. Das Wesentliche, das für unsere Augen oft unsichtbar ist, verschwindet immer mehr aus unserem Blickfeld. Aufgabe von Klöstern ist es auch, die Bedeutung von Ruhe und Stille zu vermitteln. Sich in unserer hektischen, schnelllebigen Welt die Zeit zu nehmen, auf unsere menschliche Begrenztheit bewusst zu schauen, kann ein erster, wertvoller Schritt dazu sein, das eigene Leben zu entschleunigen. Wir empfinden es als wichtige Aufgabe für unsere Gemeinschaft, einen Beitrag dazu zu leisten, dem Mit- und Füreinander wieder eine stärkere Bedeutung zuzumessen. Die Einsicht, der Schnelllebig-

keit und egoistisch orientiertem Handeln wieder Halt gebieten zu wollen, ist mittlerweile ja durchaus groß. Der Einzelne stellt sich oft die Frage „Was kann ich dazu beitragen?“ Meines Erachtens sehr viel. Jede – für sich noch so kleine – positive Handlung im persönlichen Umfeld kann in Summe viel bewirken.

### **Damit der Zweck einer Stiftung langfristig erfüllt werden kann, braucht es einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen. Welche Überlegungen verfolgen Sie hier, um das Bestehen des Stiftes zu sichern?**

Für uns als Stift ist es wichtig, auf die Auswirkungen von Entscheidungen in unterschiedlichsten Dimensionen gut hinzuschauen. Das bedeutet konkret, dass nicht nur wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte betrachtet werden, sondern auch ethische, ökologische und soziale. Da unsere Berufung – unsere Kernkompetenz – die Seelsorge ist, greifen wir bei weitreichenden Entscheidungen auf Experten zurück. Bei wichtigen wirtschaftlichen, finanziellen, baulichen wie politischen Fragen im Zusammenhang mit unserem „Unternehmen“ unterstützt uns beispielsweise ein ehrenamtlicher Wirtschaftsrat.

*Danke für das Gespräch!*

